

BGE 80 II 247 Gini-Durlemann



Sachverhalt

„Peroni beauftragte den Unternehmer Gini mit dem Neuanstrich der Aussenseite eines Holzhauses. Gini liess die Arbeit durch seinen Arbeiter Durelmann ausführen. Dieser entfernte zunächst die alte Farbe, indem er sie mit einer Lötlampe wegbrannte. Das machte er auch an einer Türe, ohne diese zu öffnen und die Flügel auszuhängen. Dabei drang die Flamme der Lötlampe durch eine Ritze in der Türe in das Innere des Gebäudes ein und steckte dort aufgehäufte Holzwolle in Brand. Das Haus brannte nieder.“ (Praxis 1955 Nr. 18)

Erwägungen

- G haftet nach OR 101 vertraglich für den Schaden (Haftung nach OR 41 und OR 55 werden verneint)
 - Keine Subrogation nach VVG 72, da kein Anspruch aus „unerlaubter Handlung“
 - Regress nach OR 51 I i.v.m. OR 50 II, d.h. nach richterlichem Ermessen nicht nach Regresskaskade gemäss OR 51 II, da gleichartiger Rechtsgrund
 - OR 51 schliesst Abtretung aus, VVG 72 einen Rückgriff auf vertragliche Ansprüche, daher „Zurückhaltung in der Zulassung eines solchen Rückgriffs“, daher
 - kein Rückgriff bei leichtem Verschulden, auch in Analogie zu VVG 14 IV
- **Kein Regress, da nur leichtes Verschulden von D**

Art. 72 Regressrecht des Versicherers

¹ Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

² Der Anspruchsberechtigte ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht des Versicherers verkürzt, verantwortlich.

³ Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.

OR 51

2. Bei verschiedenen Rechtsgründen

¹ Haften mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift dem Verletzten für denselben Schaden, so wird die Bestimmung über den Rückgriff unter Personen, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, entsprechend auf sie angewendet.

² Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 50 OR

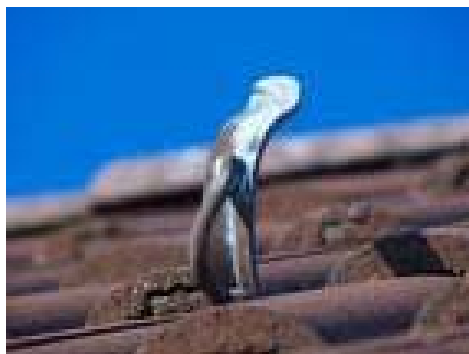
VI. Haftung mehrerer 1. Bei unerlaubter Handlung

- ¹ Haben mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten solidarisch.
- ² Ob und in welchem Umfange die Beteiligten Rückgriff gegeneinander haben, wird durch richterliches Ermessen bestimmt.
- ³ (...)

Botsch. VVG 1904

nicht mehr Ersatz fordern. Es erscheint nun als unbillig, daß der Schadensstifter, der eine unerlaubte Handlung begangen hat, von der Versicherung profitiere. Dieses Dilemma beseitigt das Regreßrecht des Sachversicherers. Der Umstand, daß der Versicherer sein volles Äquivalent mit der Prämie erhält, schließt freilich die Annahme einer Schädigung des Assekurateurs aus. Dieses Moment muß jedoch vor der für die Sachversicherung zutreffenden Erwägung zurücktreten, daß der Ausschluß des Regreßrechtes das Versicherungsgeschäft in privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Beziehung gefährden würde.

Vom Leiterhaken zur Stufenleiter : BGE 35 II 328



Eugen Huber, Erfinder der Regresskaskade

Mit dieser könne dem Gebäudeeigentümer, "welcher für den Schaden persönlich nichts kann, ein Rückgriffsrecht auf jene gewährt werden, die aus unerlaubter Handlung, aus Delikt, den Schaden tragen oder vertraglich die Deckung des Schadens übernommen haben, *also auf die Versicherungsgesellschaften*" (StenBull NR 1909, 520 f.).

Regressstreppe

Kausalhaftung

Privatversicherer

Vertragshaftung

Verschuldenshaftung

Gleichstellung des Arbeitgebers mit den Sozialversicherern (BGE 126 III 521)

„Da der Arbeitgeber seinen Vertrag erfüllt und nicht aus Schlechterfüllung für den entstandenen Schaden haftet, kann die in Art. 51 Abs. 2 OR vorgesehene Abstufung nach der Haftung aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz nicht auf die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers übertragen werden. Der Regress steht dem Arbeitgeber auch gegenüber einem kausal Haftenden zu, da sich die Lohnfortzahlungspflicht nicht zu dessen Gunsten auswirken soll (...). **Der Arbeitgeber ist diesbezüglich den subrogierenden Sozial- und Schadensversicherern gleichzustellen.**“

SG(H)VR-Bericht 1975

- Streichung von VVG 72 und Regress nach OR 51 „nicht tunlich“ da Abs. 2 und 3 im luftleeren Raum stehen würden
- Vorteile eines integralen Regressrechts: Einheitliches Regressrecht bringt Vereinfachung; klarer Vorrang vor OR 51; weniger Komplikationen (Verschuldensprüfung)
- Nachteile: Privilegierte Stellung gegenüber anderen Ersatzpflichtigen trotz Prämien; mehr Regresse; fehlende Haftpflichtversicherung.
- **Nähere Prüfung eines integralen Regressrechts**, aber nicht dringlich, da heutige Regelung im Gegensatz zu VVG 96 nicht zu „Unzukömmlichkeiten“ führt.

VE-VL 76 Anrechnung und Subrogation

- ¹ Leistungen aus einer Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.
- ² Das Versicherungsunternehmen tritt für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein.

VE-VL 77 Quotenvorrecht und Quotenteilung

¹ Die Ansprüche des Versicherten gehen nur so weit auf das Versicherungsunternehmen über, als dessen Leistungen zusammen mit dem von einem Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen (Quotenvorrecht).

² Hat das Versicherungsunternehmen seine Leistungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des befürchteten Ereignisses im Sinn von Artikel 42 Absatz 2 gekürzt, so gehen die Ansprüche des Versicherten in dem Umfang auf das Versicherungsunternehmen über, als dessen ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden (Quotenteilung).

VE-VL 78 Voraussetzungen des Rückgriffs

¹ Das Versicherungsunternehmen kann Rückgriffsansprüche nur in dem Umfang ausüben, als dadurch die geschädigte Person nicht benachteiligt wird.

² Die Rückgriffsrechte können eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn besondere Umstände, namentlich nahe Beziehungen zwischen der haftpflichtigen und der geschädigten Person, es rechtfertigen.

Regressprivileg alt und neu

• VVG 72 III

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.

VE-VL 78 II:

Die Rückgriffsrechte können eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn besondere Umstände, namentlich nahe Beziehungen zwischen der haftpflichtigen und der geschädigten Person, es rechtfertigen.

VE VL 90 Umfang

- ¹ Die Versicherung deckt sowohl die Ersatzansprüche der Geschädigten als auch die Rückgriffsansprüche Dritter.

- ² (...)

Art. 96 Ausschluss des Regressrechtes

In der Personenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintrittes des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über.

Botsch. VVG 1904

Das Regreßrecht des Versicherers ist von der herrschenden Personenversicherungspraxis mit Recht aufgegeben worden. Denn die Subrogation kann nur auf Billigkeitsrücksichten und Zweckmäßigkeitserwägungen gegründet werden. Beide Gesichtspunkte schlagen in der Personenversicherung nicht durch, weil sie von der Schätzung des Wertes des menschlichen Lebens absehen muß und daher eine Grenze für die Schadensliquidation nicht kennt. Wohl dagegen in der Sachversicherung. Der Versicherte kann,

Personenversicherung =
Summenversicherung

Übrige Versicherungen =
Schadensversicherung

Personenversicherung \neq Summenversicherung (104 II 44)

„Bei der Auslegung des Gesetzes darf vor allem nicht übersehen werden, dass die Verhältnisse im Versicherungswesen zur Zeit der Schaffung des Gesetzes von den heutigen grundlegend verschieden waren. So kam seinerzeit die Personenversicherung und insbesondere die Unfallversicherung nur als Summenversicherung vor (...). Demgegenüber verpflichteten sich heute die Versicherer in diesem Bereich, wie vorliegend, sehr oft zur Übernahme der effektiven Kosten. Der Gesetzgeber hatte somit keinen Anlass, die Frage zu entscheiden, ob Personenschäden auch durch eine Schadensversicherung gedeckt werden könnten.“

Regress des Haftpflichtversicherers

Art. 54f VE Haftpflichtgesetz

¹ Mit der Zahlung der Ersatzleistung an die geschädigte Person tritt der Versicherer bis zum Betrag dieser Zahlung in die Rückgriffsrechte der versicherten Person gegen andere Mithaftpflichtige ein.

² Der Versicherer kann sein Rückgriffsrecht nur soweit ausüben, als dadurch die geschädigte Person nicht benachteiligt wird.

